

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schrum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 160.900 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 141.000 EUR  |
|    | einem Jahresüberschuss von   | 19.900 EUR   |
|    |  |              |
| 2. | im Finanzplan mit  |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                            | 160.000,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                            | 134.000,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | - €          |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender<br>Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 3.800,00 €   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0     |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 425 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>  | 380 v.H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro im Einzelfall.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

Schrum, den 30.11.2022

*gez. Horning-Thomsen*

---

Bürgermeister  
Heinrich Horning-Thomsen